

Beitrags- und Mitgliederordnung

für den Verein



In der Fassung vom: 2022-12-28

In der vorliegenden Fassung inhaltlich beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung am 2021-09-23, zuletzt redaktionell geändert am 2022-12-28 (Ergänzung Registernummer, Kontodaten und SEPA-Mandat)

Präambel

Die MitgliederInnen des Vereins entrichten einen Vereinsbeitrag.

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen dient zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Ziele, insbesondere zur Deckung allfälliger Verwaltungs- und Organisationsausgaben (beitragsfinanzierte Gesellschaft). Die Höhe der Beiträge soll sich nach den zumutbaren Belastungen für die einzelnen Arten von Mitgliedern bzw. deren individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit richten und insbesondere die aktive Tätigkeit des jeweiligen Mitglieds im Verein berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund beschließt die Mitgliederversammlung die folgende Beitrags- und Mitgliederordnung.

(1) Geltungsbereich

- a) Diese Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge des Vereins MDKU e.V. mit Sitz in München, eingetragen bei Amtsgericht München unter VR 209416.
- b) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung gemäß §10 der Satzung beschlossen und kann nur von dieser geändert werden.

(2) Mitgeltende Dokumente

Satzung in der Fassung vom 2022-02-15 (Erstausgabe mit Änderung 1)

(3) Begriffe und Abkürzungen

MV	Mitgliederversammlung, Vollversammlung aller ordentlichen Vereinsmitglieder
EU-KMU	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, siehe auch Anlage III

(4) Mitgliedsbeitragspflicht

- (1) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins. Der Beitrag ist jährlich fällig, jeweils nach Ende des satzungsgemäßen Geschäftsjahres (31.12.) für das kommende Geschäftsjahr im Voraus. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt ist der Beitrag anteilig pro rata temporis auf volle Monate fällig, bzw. bereits gezahlte Beiträge sind entsprechend zurückzuerstatten.
- (2) § 3 der Satzung definiert wie folgt:

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann in den folgenden Arten ausgeübt werden:
 - Ordentliche aktive MitgliederInnen als institutionelle oder persönliche Mitglieder, solche, die aktiv in den Gremien des Vereins mitarbeiten
 - Inaktive Mitglieder (FördermitgliederInnen) als institutionelle oder persönliche MitgliederInnen, solche, die nicht aktiv mitarbeiten oder die sich am Vereinszweck durch andere Unterstützung, z. B. ideell oder finanziell beteiligen.
- (3) Der Verein kann Personen oder Institutionen als EhrenmitgliederInnen aufnehmen.

Für diese in der Satzung definierten Arten der Mitgliedschaft werden die Beitragskategorien wie folgt festgelegt:

(5) Ordentliche MitgliederInnen

- (1) natürliche Personen
 - a) Mitgliedschaft als Einzelperson: € 60,- per Jahr
Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass - der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.
- (2) Juristische Personen
 - a) Kleine Firmen (z. B. Startups, QM-Berater, Einzelfirmen und Kleinstunternehmen nach Art. 2 EU-KMU) € 120,- per Jahr
 - b) Große Firmen (z. B. Kleine und Mittelgroße Firmen nach den Kriterien des Artikel 2 der Definition nach EU-KMU) € 480,- per Jahr
Für die Einteilung in „kleine“ und „große“ Firmen gilt eine Selbsteinstufung auf dem Aufnahmeantrag; über die Begründung und die Annahme der Einstufung entscheidet der Vorstand bzw. das beauftragte Gremium.
 - c) Konzerne und Firmen, die Konzernen angehören, sowie alle Firmen, die nicht in die Kategorien des Artikel 2 der EU-KMU fallen: Sockelbetrag € 2.400,- per Jahr; höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis einzeln durch den Vorstand vereinbart werden.

- d) Körperschaften des Öffentlichen Rechtes, z. B. Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Vereine und Gremien, sowie für den Geltungsbereich der MDR bzw. vergleichbarer Regelwerke Benannte Stellen beliebiger Organisationsform: 240,- € per Jahr
- Auf Antrag und bei Vorliegen hinreichender Gründe können Körperschaften nach 4.2 d) von der Beitragspflicht befreit werden, sofern die Mitgliedschaft der jeweiligen Körperschaft aufgrund der Natur der Körperschaft per se dem Vereinszweck dienlich erscheint. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.
- (3) Juristische Personen können bis zu 3 benannte Vertreter entsenden, besitzen jedoch nur ein (1) Stimmrecht in der MV.

(6) Fördermitglieder

Fördermitglieder entrichten mindestens den Beitrag ihrer jeweiligen Beitragsklasse, sind jedoch von weiteren Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Vertraulichkeitsvereinbarungen nach Artikel 8 dieser Ordnung, befreit. Von Fördermitgliedern entrichtete Beiträge und darüberhinausgehende Zuwendungen werden als Spenden behandelt und entsprechend bestätigt.

(7) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.

(8) Zahlung und Säumnis

- (1) Die Zahlung der Beiträge soll in der Regel durch Bankeinzug durchgeführt werden. Hierzu erteilen die Mitglieder ein entsprechendes SEPA-Mandat an den Verein (Formular als Anlage I). Der Verein wird die fälligen Beiträge fristgerecht einziehen. Kosten für Storno nicht ausgeführter Einzüge trotz gültiger Einzugsermächtigung, z. B. aufgrund Unterdeckung des Kontos, erloschenen Konten oder falschen Angaben, sind vom Mitglied zu tragen, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,- pro Vorgang.
- (2) Sollte in Ausnahmefällen, z. B. bei Mitgliedern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, eine Erteilung entsprechender Bankvollmacht nicht praktikabel sein, so ist der Beitrag nach Zusendung einer entsprechenden Dauerrechnung mit der Bestätigung der Aufnahme auf das Vereinskonto:

Institut: GLS Gemeinschaftsbank e.G.
Kontoinhaber: Medical Device Knowledge Units (MDKU) e. V.
IBAN: DE36 4306 0967 1296 7340 00
BIC: GENODEM1GLS

zu entrichten, möglichst als Dauerauftrag.

- (3) Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen
- a) Nichtzahlung des Beitrages gilt nicht als Austrittserklärung aus dem Verein.
 - b) Nicht gezahlte Beiträge gelten ab dem Datum der Fälligkeit, also ab dem jeweiligen ersten Werktag nach dem 1.1. des Jahres, als im Verzug befindlich, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Das säumige Mitglied soll zeitnah auf den ausstehenden Beitrag hingewiesen werden. Spätestens 3 Monate nach Fälligkeit des Beitrages erfolgt eine Mahnung unter Angabe der Folgen der Nichtentrichtung (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc.).
 - c) Die Aufnahme eines Ausschlussverfahrens nach § 8(7) der Satzung bleibt davon unberührt und entbindet insbesondere nicht von der Verpflichtung der Zahlung des ausstehenden Beitrages.

(9) Verpflichtungen der Mitglieder

- (1) Gemäß §4(3) der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, zur Wahrung der geschäftlichen Interessen der Mitgliedschaft bei gleichzeitiger Ermöglichung eines offenen und vertrauensvollen Informationsaustausches, eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen. Ebenso ist eine entsprechende Vereinbarung bezüglich der wechselseitigen Rechteeräumung und Abtretung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche am gemeinsam erzielten Arbeitsergebnis Bestandteil dieser Vereinbarung. Die derzeit gültige Fassung dieser Vereinbarung ist als Anhang II dieser Ordnung beigefügt.
- (2) Darüber hinaus sind die Mitglieder verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung aktiv voranzubringen, insbesondere durch Teilnahme an den Organen und Arbeitsgruppen des Vereins.

(10) Steuerliche Wirksamkeit und Bescheinigungen

Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres erhält jedes Mitglied eine Bescheinigung über die gezahlten Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden. Nach Anerkennung des Vereins als gemeinnützig sind diese Beiträge abhängig von den jeweiligen persönlichen Steuerverhältnissen steuerlich abzugsfähig.

(11) Schlussbestimmungen

- (1) **Inkrafttreten und Erstbeiträge:** Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung anlässlich der Vereinsgründung in Kraft. Beiträge sind von allen Gründungsmitgliedern für 1/12 des Nominalbeitrags gemäß ihrer jeweiligen Beitragsklasse pro jeden der am Tag der Eintragung des Vereins noch bis Jahresende fehlenden vollen Monate zu entrichten. Sollte die Eintragung später als Oktober des Jahres erfolgen (d.h. drei Monate zu entrichten sein), so ist von einer Erhebung der Restbeiträge abzusehen.

- (2) **Salvatorische Klausel:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung berührt nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, und beitragspflichtige Mitglieder werden sich im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nach dem ursprünglich beabsichtigten objektiven Zweck der jeweiligen Bestimmung verhalten und schnellstmöglich die ungültige Bestimmung durch eine gültige Fassung ersetzen.

Anhang:

I. Formblatt SEPA-Mandat

Das folgende Formular ist bei der Aufnahme durch das Mitglied auszufüllen und (bis auf Weiteres) in Papierform an den Verein bzw. den agierenden Schatzmeister zurückzusenden.

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats - Wiederkehrende Zahlungen

Zahlungsempfänger:	MDKU Medical Device Knowledge Units e.V. Am Lochhauser Hügel 15c, 81249 München AG München, VR209416
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)	DE52ZZZ00002552267
Mandatsreferenz:	wird nachgereicht

KontoinhaberIn	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Verein MDKU e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift zum angegebenen Fälligkeitsdatum einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von MDKU e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

MUSTER

II. Vertraulichkeitsvereinbarung und Rechteeinräumung

Noch nicht definiert.

Möglichkeiten:

- 1) Vertraulichkeit: verkürzte Version der Standard-NDA-Varianten mit Fokus auf der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes im Sinne der Hochschulverwendung vertraulicher Informationen
- 2) Rechteeinräumung: Hier wäre angeraten, eine der bestehenden Lizenzen zu referenzieren, anstatt eine eigene Formulierung zu verfassen! Mögliche Kandidaten wären z. B.
 - Creative Commons: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 (CC BY-SA 3.0 DE) <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>
 - GNU FDL (Free Documentation License): eigentlich für derartige Projekte gedacht, jedoch veraltet und nur auf englisch verfügbar): <https://www.gnu.org/licenses/fdl-1.3.de.html>

Vorgehen und Definition ist durch die MV zu entscheiden.

III. Definitionshilfe zur Einstufung nach EU-KMU:

SCHWELLENWERTE (Artikel 2)			
Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanz- summe
Mittelgroß	< 250	≤ 50 Mio. EUR	≤ 43 Mio. EUR
Klein	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinst	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR